

## **Satzung (Neufassung)**

### Paragraph 1 § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Name „Förderverein des Pädagogischen Zentrums“ e.V. mit Sitz in Schleiz.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Lobenstein eingetragen.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

### Paragraph 2 § Zweck der Körperschaft

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein unterstützt und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und Bewohner des Pädagogischen Zentrums Schleiz in der Gesellschaft und leistet Hilfe zu einer möglichst selbstständigen Lebensführung.

2. Der Verein nimmt die Aufgaben eines Fördervereins des Pädagogischen Zentrums, Schießhausweg 2 in Schleiz, wahr.
3. Diese Aufgaben erfüllt er für das Land Thüringen und der angrenzenden Länder durch
  - Beratung der Eltern von Schülern und Bewohnern des Pädagogischen Zentrums Schleiz,
  - Frühbetreuungsmaßnahmen für Schüler und Bewohner des Pädagogischen Zentrums Schleiz,
  - Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, die der Förderung und Eingliederung der Schüler und Bewohner des Pädagogischen Zentrums Schleiz dienen,
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme von Schülern und Bewohnern des Pädagogischen Zentrums Schleiz,

Dies bedeutet jedoch nicht, die nach geltendem Recht der Behörde obliegenden Pflichten von dieser zu übernehmen oder die Behörde finanziell von ihren Pflichten zu entbinden.

4. Der Verein arbeitet eng mit anderen Selbsthilfeverbänden und Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele zusammen.

### Paragraph 3 § 3 Selbstlosigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### Paragraph 4 § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Eltern der Schüler und Bewohner des Pädagogischen Zentrums Schleiz und alle an den Zielen des Vereins interessierten Personen werden.
2. Vereine, Organisationen und Körperschaften können kooperativ fördernde Mitglieder werden und sie unterstützen den Verein materiell.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich, Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens 4 Wochen vor Jahresende.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung eingelegt werden.
6. Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Schüler und Bewohner des Pädagogischen Zentrums Schleiz verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
8. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

## Paragraph 5 § 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
3. Ein Kalenderjahr entspricht einem Geschäftsjahr.
4. Die Zahlung der Beiträge erfolgt einmal jährlich, bis spätestens 4 Wochen vor Jahresende.

## Paragraph 6 § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

## Paragraph 7 § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung ist spätestens 4 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied zuzustellen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss auch vom Vorstand einberufen werden, wenn der Kassenprüfer oder der 10. Teil der Vereinsmitglieder dies beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  1. Entgegennahme des Vorstandsberichts und Stellungnahme dazu.
  2. Entgegennahme des Kassenberichtes und der Rechnungsprüfung.
  3. Beratung der Aufgaben des Vereins und Auftragserteilung an den Vorstand.
  4. Entscheidung über:
    - a) Anträge der Mitgliederversammlung
    - b) Aufnahme und Ausschluss (siehe auch §4)
    - c) Haushaltsplanung
    - d) Satzungsänderungen
    - e) Auflösung der Vereinsmitglieder
  5. Wahl des Vorstandes in der Regel nach §8 (3) alle 5 Jahre (Misstrauensvotum und Abwahl möglich)
  6. Wahl des Kassenprüfers
5. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse zu §7 (4) 4d und e bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### Paragraph 8 § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer benennen.
5. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Der Vorstand lässt jährlich die Kassenführung von einem vereidigten Kassenprüfer zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung prüfen.

#### Paragraph 9 § 9 Satzungsänderung/Auflösung

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser muss, wenn die Voraussetzungen des §7 (2) erfüllt sind, die Mitgliederversammlung einberufen und der Einladung den Antrag beifügen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen (Einstimmigkeit erforderlich). Die so vorgenommenen Satzungsänderungen bedürfen der nachträglichen Billigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Herbert Feuchte Stiftungsverbund gGmbH“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 10  
§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen. Es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt

Paragraph 11  
§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung vom 06.11.2020 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 25.05.2024 geändert.